

Änderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltauditgesetz – UAG)
— Drucksachen 13/1192, 13/1359, 13/1687, 13/1755 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ausüben. Zu den Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes zählen darüber hinaus Unternehmen des Bauhaupt- und Nebengewerbes, Transportunternehmen, Handelsunternehmen, Versicherungen, Banken, Hotels, Großküchen und Gaststätten sowie Unternehmen, die auf Grund des § 3 in das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einbezogen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Umweltgutachterorganisationen sind eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften, ... Partnerschaftsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die ... zugelassen sind.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel wird wie folgt gefaßt:

„Fachkenntnisbescheinigung und Teilzulassung“.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie gestattet eine gutachterliche Tätigkeit nur

a) im Zusammenwirken mit einem Umweltgutachter oder

- b) teilgutachterlich für einzelne Unternehmensbereiche oder für Teile eines Unternehmensbereichs im Verein mit anderen Teilgutachtern, die einer Umweltgutachterorganisation nach § 10 Abs. 1 entsprechen.“

3. § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. mindestens ein Drittel der persönlich haftenden Gesellschafter oder Partner oder der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung als Umweltgutachter zugelassen sind oder mindestens zwei Drittel aus Personen mit Fachkenntnisbescheinigungen besteht,“.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. mit der Testierung zugleich die umweltbezogene, betriebliche Unternehmensrealität sowie die Einhaltung geltender umweltrechtlicher Vorschriften zu überprüfen.“

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

- „(5) Die Energie- und Stoffströme der umweltrelevanten Auswirkungen der Unternehmen am Standort nach Anhang I Buchstabe B Nr. 3 sind im Rahmen der ökologischen Rechnungslegung der Umwelterklärung als Öko-Bilanzen zu erstellen.“

5. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

- „Die Zulassungsstelle hat in der Regel die Fortführung gutachterlicher Tätigkeiten ganz oder teilweise vorläufig zu untersagen, wenn Umweltgutachter ... nicht befolgt haben.“

- b) Folgender Satz wird gestrichen:

- „Die Untersagung hat zu unterbleiben oder ist wieder aufzuheben, sobald die Pflichten und Anordnungen nach Satz 1 erfüllt sind oder bei nachträglicher Unmöglichkeit keine Wiederholungsgefahr eines Rechtsverstoßes besteht.“

6. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „(1) Mitglieder des Umweltgutachterausschusses sind
6 Vertreter der Unternehmen oder ihrer Organisationen,
4 Vertreter der Umweltgutachter oder ihrer Organisationen,
1 Vertreter der Umweltverwaltung des Bundes,
1 Vertreter der Wirtschaftsverwaltung des Bundes,
3 Vertreter der Umweltverwaltung der Länder,
2 Vertreter der Wirtschaftsverwaltung der Länder,
4 Vertreter der Gewerkschaften,
4 Vertreter der Umweltverbände.“

Sie unterliegen keinen Weisungen und sind der Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu verpflichten.“

7. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28
Zulassungsstelle

Als Zulassungsstelle wird vom Umweltbundesamt eine zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Zulassungs- und Aufsichtsaufgaben geeignete Stelle eingerichtet.“

8. § 31 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in der Produktwerbung, auf einem Erzeugnis, auf einer Verpackung sowie jeder Art der endverbrauchergerichteten Werbung oder Verkaufsförderung.“

9. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Vor der Eintragung eines Standortes informiert die registerführende Stelle die zuständigen Umweltbehörden über den beabsichtigten Eintrag und gibt diesen Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dieser Eintragung zu äußern. Leitet die zuständige Umweltbehörde eine Anhörung des betroffenen Unternehmens nach Absatz 3 ein, ruht der beabsichtigte Registereintrag bis zur Unterrichtung der registerführenden Stelle.“

Bonn, den 21. Juni 1995

Dr. Jürgen Rochlitz

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf genügt einer Umsetzung der EU-Verordnung Nr. 1836/93 in keinsten Weise. Eine Vielzahl von Nachbesserungen sind daher notwendig.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Artikel 14 der EG-Verordnung eröffnet die Möglichkeit, den Anwendungsbereich auf Dienstleistungsbereiche und weitere gewerbliche Bereiche auszudehnen. Statt auf eine Rechtsverordnung nach § 3 zu warten, werden bereits in § 2 weitere Unternehmensbereiche festgelegt, die eine Aufnahme in das Gemeinschaftssystem ausdrücklich wünschen oder von der Natur ihrer Tätigkeit nach mit einzubeziehen sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe b und den Nummern 2 und 3

Für Umweltgutachterorganisationen sieht der Entwurf bestimmte Gesellschaftsformen vor. Es fehlt die in den Freien Berufen übliche Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozietät), die nach den Berufsgesetzen als gemeinsame Form der beruflichen Zusammenarbeit anerkannt ist und in einer Vielzahl von Fällen (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) praktiziert wird.

Um die persönliche Verantwortung zu betonen und um Interessenskonflikte innerhalb größerer Gutachterorganisationen – wie etwa den Technischen Überwachungsvereinen oder Unternehmensberatungsgesellschaften – zu vermeiden, sollten verstärkt Einzelpersonen als Umweltgutachter oder Teilgutachter gefördert werden. Hier gilt es einer Monopolisierung des Gutachtermarktes streng und konsequent entgegenzuwirken.

Dafür wird das neue Instrument der teilgutachterlichen Tätigkeit (mit Fachkenntnisbescheinigung) geschaffen, das durch einen Zusammenschluß von Teilgutachtern verschiedener Branchen und Kenntnisse auch zu einer gleichwertigen Form von Umweltgutachterorganisationen führt. Dort ersetzen also mehrere Experten mit Fachkenntnisbescheinigung, die ihre Teilbereiche exzellent beherrschen, den über Fortbildungslehrgänge ausgebildeten Vollgutachter, der nur nach eigenem Ermessen verpflichtet ist, weitere Experten als Fachkenntnisbescheinigungsinhaber hinzuzuziehen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Unklarheit des Gesetzentwurfs, ob Umweltgutachter lediglich die Plausibilität einer Umwelterklärung durch eine Überprüfung der Installation und Funktion eines Umweltmanagementsystems im Sinne der EU-Verordnung vornehmen sollen, oder aber eine vollständige Verifikation der Übereinstimmung von Umwelterklärung und Unternehmensrealität stattfinden soll, wird hier eindeutig geklärt und festgeschrieben.

Zu Buchstabe b

Das Umweltaudit besitzt in seiner ökologisch-ökonomischen Vorreiterrolle die Möglichkeit, neue Wege der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Standortes zu eröffnen. Gerade angesichts der Erfordernis einer realen Umsetzung des „Sustainable Development“ eröffnen sich hier Wege, produkt- und produktionsintegrierten Umweltschutz über eine ökologische Rechnungslegung zu unterstützen. Die Umwelterklärung muß für den Ökologen und Kundigen wie die Bilanz für den Wirtschaftsprüfer eindeutig durchschaubar und lesbar sein. Die Hauptaussagen müssen auch für die Öffentlichkeit verständlich sein.

Zu Nummer 5

Die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs erklärt, unter welchen Bedingungen einem Umweltgutachter bei Fehlverhalten und Verstößen gegen die EU-Verordnung die Zulassung entzogen werden kann. Die genannten Bedingungen müssen jedoch nicht zuletzt als Anreiz zu einer sauberen und korrekten Umweltprüfung grundsätzlich an einem ganzen oder teilweisen vorläufigen Ausschluß führen. Es fehlt daher im Entwurf die Stringenz des § 17 (Rücknahme und Widerruf als Muß-Bestimmung).

Zu Nummer 6

Zu den Kriterien für die zahlenmäßige Zusammensetzung des Umweltgutachterausschusses zählt auch die Möglichkeit einer Sperrminorität für die Vertreter ökologischer und wirtschaftlicher Belange bei Entscheidungen in Zulassungs- und Aufsichtsangelegenheiten. In der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs ist eine derartige Sperrminorität wohl für die Wirtschaftsvertreter, nicht jedoch für die Vertreter der ökologischen Belange gegeben. Nach Einschätzung einiger Gutachter der Anhörung im Umweltausschuß ist nicht ersichtlich, warum die Umweltverwaltungsvertreter des Bundes und der Länder durchweg mit den Umweltverbänden oder Gewerkschaften stimmen sollten, da sie prioritär nicht ökologischen Erfordernissen, als vielmehr Partei- und Koalitionsverpflichtungen untergeordnet sind.

Die im Entwurf vorgesehene Ehrenamtlichkeit der Mitglieder des Umweltgutachterausschusses entspricht nicht der übertragenen, hochqualifizierten Aufgabe. Dadurch werden erfahrungsgemäß die Vertreter der Umweltverbände gegenüber den Unternehmensvertretern, die ihre Hauptamtlichkeit qua Beruf ausüben, strukturell benachteiligt. Zum zweiten dient das Umweltaudit auch dazu, das Umweltimage der Unternehmen zu erhöhen. Der dadurch für die Unternehmen zu erwartende und beabsichtigte ökonomische Vorteil darf nicht auf Kosten ehrenamtlicher Arbeit der Umweltverbände gehen. Die Arbeit der Umweltverbände im Umweltgutachterausschuß ist daher angemessen zu vergüten.

Zu Nummer 7

Für die erforderliche Akzeptanz und damit den Erfolg des Umweltaudits muß die Unparteilichkeit und Neutralität des Systems außer Frage stehen. Die in § 28 vorgesehene Beteiligung einer juristischen Person des Privatrechts (der Deutschen Akkreditierungs- und Umweltgutachterzulassungsgesellschaft m.b.H. – DAU) mit der Aufgabe der Gutachterzulassung schafft keine günstigen Voraussetzungen hierfür. Die EG-Verordnung hat das Audit in erster Linie nicht als ein Marketinginstrument, sondern gestützt auf die umweltbezogene Ermächtigung in Artikel 130 a des EWG-Vertrages, als ein Instrument zur Verbesserung des Umweltschutzes konzipiert. Bei der Gutachterzulassung handelt es sich der Natur der Sache nach also nicht um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Wirtschaft, sondern um eine Aufsichtsaufgabe im Interesse der Allgemeinheit. Sie hat auch Entscheidungen (Nichtzulassung, Widerruf von Zulassungen), die die unmittelbaren Eigeninteressen der betroffenen Wirtschafts- und Gutachterkreise betreffen, konsequent durchzusetzen.

Zu Nummer 8

Die im Gesetzentwurf formulierte Ausschlußklausel für die Zeichennutzung in der Produktwerbung ist unzureichend. Sie erfaßt insbesondere nicht die Unternehmen, die eine Company-Marken-Strategie betreiben, bei denen also der Firmenname ein zentraler oder alleiniger Bestandteil des Produktnamens ist (z.B. Automobilunternehmen).

Darüber hinaus ist der Sinn des Umweltaudits nicht in der Produktförderung angelegt, hierfür steht ein nationales und ein europäisches Umweltzeichen zur Verfügung.

Zu Nummer 9

Das Zusammenwirken von Registrierungsstellen und Umweltbehörden hat im Gesetzentwurf keine eingehende Regelung erfahren. Nach § 33 Abs. 2 des Entwurfs gibt die registerführende Stelle den zuständigen Umweltbehörden Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu der beabsichtigten Eintragung zu äußern. Bis dahin muß eine Meldung über Verstöße gegen geltendes Umweltrecht oder gegen die EU-Verordnung Nr. 1836/93 bei der registerführenden Stelle vorliegen.

Aus zwei Gründen ist es der Umweltbehörde nach dem Gesetzentwurf jedoch unmöglich, sich innerhalb von vier Wochen dazu zu äußern:

1. Nach dem Entwurf besteht für die registerführende Stelle keine Informationseinholungspflicht bei den zuständigen Behörden und für die Behörden keine Informationsauskunftspflicht gegenüber der Registerstelle. Es existiert keine Schnittstelle, die automatisch die Behörde über die Zertifizierung des Unternehmens und die Registerstelle über die vorliegenden Verstöße informiert.
2. Bestehen umweltrechtliche Verstöße, muß die Behörde das betroffene Unternehmen anhören. Bestreitet das Unternehmen das Vorliegen eines Rechtsverstoßes, muß die Behörde durch Verwaltungsakt die zur Beseitigung des Rechtsverstoßes erforderlichen Maßnahmen anordnen oder durch Verwaltungsakt gegenüber dem Unternehmen das Vorliegen eines Rechtsverstoßes feststellen, bevor sie die registerführende Stelle unterrichten darf. Innerhalb einer Frist von vier Wochen ist damit eine rechtzeitige Unterrichtung praktisch ausgeschlossen.

Beiden Problemen hilft die Neufassung des § 33 Abs. 2 ab.

